

## H i n w e i s e

### **zum Antrag auf Übernahme von Bestattungskosten nach § 74 Sozialgesetzbuch – Zwölftes Buch (SGB XII)**

Eine finanzielle Hilfe nach § 74 SGB XII wird nur dem gewährt, der rechtlich verpflichtet ist, die Bestattungskosten zu tragen. Dies sind in nachstehender Reihenfolge:

- Vertraglich Verpflichtete (z. B. aus einem notariellen Vertrag heraus)
- der Erbe oder die Erben
- der Vater des Kindes beim Tode der nicht mit ihm verheirateten Mutter infolge der Schwangerschaft oder der Entbindung
- die Unterhaltspflichtigen (Ehegatte, Abkömmlinge, Eltern), soweit die Kosten nicht von den Erben getragen werden
- derjenige, der aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Bestattungspflicht tätig geworden ist und die Kosten zu tragen hat.

Zum Personenkreis der Verpflichteten gehört **nicht**, wer aus Verbundenheit aber ohne Rechtspflicht die Bestattung veranlasst (z.B. Freunde, Nachbarn, ehemalige Betreuer).

#### **Voraussetzungen für eine Kostenübernahme**

Eine Leistung nach § 74 SGB XII kommt grundsätzlich nur dann in Betracht, wenn

- die/der Verstorbene keinen (ausreichenden) Nachlass hinterlassen hat,
- es keine anderen Personen gibt, die zur Leistung verpflichtet sind,
- die Kosten der Bestattung unter sozialhilferechtlichen Aspekten angemessen sind und
- Sie nicht in der Lage sind, die Kosten aus eigenen Mitteln zu tragen.

Bestattungskosten können nur im sozialhilferechtlich angemessenen Rahmen übernommen werden. Unter den Begriff der erforderlichen Kosten fallen nur die Kosten, die unmittelbar der Bestattung dienen bzw. mit der Durchführung der Bestattung untrennbar verbunden sind.

Maßnahmen, die nur anlässlich des Todes, also nicht final auf die Bestattung selbst ausgerichtet sind, sind regelmäßig nicht als erforderliche Kosten anzusehen. Dies sind insbesondere die Kosten für Todesanzeigen und Danksagungen, Aufwendungen für Trauerkleidung von Angehörigen, Kosten der Bewirtung der Trauergäste, Reisekosten zum Bestattungsort, Kosten für die Grabpflege, Aufwendungen für besondere Nutzungsrechte (Wahlgrab, Doppelgrab).

Welche Kosten bis zu welcher Höhe als erforderlich anerkannt werden, ist in jedem Einzelfall individuell zu prüfen. Gerne beraten wir Sie zu den im Einzelnen berücksichtigungsfähigen Kosten und Richtwerten.

Teilen Sie dem beauftragten Bestattungsunternehmer mit, dass ein Antrag auf Übernahme der Bestattungskosten gestellt wird. Falls einem Bestatter im Einzelfall die sozialhilferechtlich anerkennungsfähigen Beträge nicht bekannt sein sollten, bitten Sie ihn, sich diesbezüglich telefonisch mit dem Kreissozialamt in Verbindung zu setzen.

## Welcher Sozialhilfeträger ist zuständig?

Obwohl Empfänger dieser Leistung nicht der Verstorbene, sondern der gemäß § 74 SGB XII zur Kostentragung Verpflichtete ist, richtet sich die Zuständigkeit für die Übernahme der Bestattungskosten nach den Verhältnissen des Verstorbenen.

Zuständig für die Übernahme der Bestattungskosten ist nach § 98 Abs. 3 SGB XII der Sozialhilfeträger, von dem der/die Verstorbene bis zum Tode Sozialhilfe erhalten hat. Hat der Verstorbene keine Sozialhilfeleistungen bezogen, ist der Sozialhilfeträger zuständig, in dessen Bereich der Sterbeort liegt.

## Erforderliche Unterlagen

Die Übernahme von Bestattungskosten ist eine Sozialhilfeleistung, die immer nur nachrangig gewährt wird. Eigenes Einkommen und Vermögen muss vorrangig eingesetzt werden. Für die Antragstellung werden die nachfolgenden Informationen / Unterlagen benötigt:

Unterlagen/Angaben des/der Verstorbenen	Unterlagen des/der Antragsteller/in sowie des Ehe- / Lebenspartners
<ul style="list-style-type: none"><li>■ Aufstellung über mögliche Erben und Familienangehörige der/des Verstorbenen</li><li>■ Testament / Erbvertrag</li><li>■ Erbschein (<i>falls vorhanden</i>)</li><li>■ Sterbeurkunde</li><li>■ Aufstellung und Bewertung des Nachlasses mit Nachweisen, insbesondere<ul style="list-style-type: none"><li>⇒ Sparbücher und sonstige Geldanlagen</li><li>⇒ Girokontoauszüge der letzten 3 Monate</li><li>⇒ Lebens-/Sterbegeldversicherungen</li><li>⇒ Grundvermögen</li></ul></li><li>■ Nachweis über die entstandenen Bestattungskosten</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>■ Nachweise über Einkommen und Vermögen inkl. Girokontoauszüge der letzten drei Monate</li><li>■ Nachweis über Belastungen insbesondere<ul style="list-style-type: none"><li>⇒ Miete</li><li>⇒ Versicherungen</li><li>⇒ Werbungskosten</li><li>⇒ Kreditverpflichtungen</li></ul></li><li>■ Kopie des Personalausweises</li><li>■ Erbschein oder Nachweis der Erbausschlagung</li><li>■ Bestattungsauftrag, Rechnung des Bestatters, Gebührenbescheide etc.</li></ul>

Je nach Einzelfall, kann die Vorlage weiterer Unterlagen erforderlich sein.

## Wann muss der Antrag gestellt werden?

Es handelt es sich um einen sozialhilferechtlichen Anspruch eigener Art, der auch noch nach der Bestattung und der Bezahlung der Kosten geltend gemacht werden kann. Es empfiehlt sich jedoch, den Antrag bereits vor der Bestattung zu stellen oder zumindest die Angelegenheit mit dem zuständigen Sozialamt zu besprechen.

Den vollständig ausgefüllten Antrag schicken Sie bitte zusammen mit den erforderlichen Unterlagen an den

**Kreisausschuss des Landkreises Limburg-Weilburg  
Sozialamt  
Gartenstr. 1, 65549 Limburg**

**Wenn Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an:**

Mitarbeiter/in	Telefon:	Fax.	E-Mail:
Frau Scheil	06431 296314	06431 296449	<a href="mailto:a.scheil@limburg-weilburg.de">a.scheil@limburg-weilburg.de</a>